



Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil

In dem Unterlassungsklageverfahren

Verbrauchenzentrale Bundesverband e. V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Spring Life Ltd., vertreten durch den Geschäftsführer . , 3rd Floor-
86-90 Paul Street, London EC2A 4NE, Grossbritannien und Nordirland

- Beklagte -

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Richter am
Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht und
den Richter am Oberlandesgericht im schriftlichen Vorverfahren am
26.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „9% CBD-ÖL 900mg“ mit den folgenden Angaben zu bewerben bzw. bewerben zu lassen:

- a. „Lindert Schmerzen, Entzündungen und Übelkeit“

und/oder

- b. „Lindert Angstzustände, Schlaflosigkeit und Stress“

und/oder

- c. „Kann gegen Depression und ADHS helfen“

und/oder

- d. „Kann helfen, das Rauchen aufzugeben und Akne zu reduzieren“

wenn dies geschieht wie in den als Anlage K1 eingereichten Screenshots wiedergegeben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 242,99 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.03.2024 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf € 12.000,- festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 27 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen und die Förderung des Verbraucherschutzes. Der Kläger ist in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen i.S.d. § 4 UKlaG eingetragen

Die Beklagte betreibt mit Sitz im Vereinigten Königreich einen Versand- und Interneteinzelhandel. Der Kläger wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Beklagte auf der Webseite <https://www.sarahsblessinö.de/unsere-pfprodukte/9-vollspektrum-cbd-oel> am 19.12.2023 das Produkt „9% CBD-ÖL 900mg“ in Höhe von € 59,95 bewarb und zum Verkauf anbot und dabei nicht sämtliche Vorgaben der Health-Claims Verordnung VO (EG) Nr. 1924/2006 (im Folgenden: HCVO) und der Lebensmittelinformationsverordnung VO (EG) Nr. 1169/2011 (im Folgenden: LMIV) einhielt.

Für das Produkt „9% CBD-ÖL 900mg“ warb die Beklagte auf der Webseite <https://www.sarahsblessinö.de/unsere-pfprodukte/9-vollspektrum-cbd-oel> am 19.12.2023 wie folgt:



9% CBD-ÖL
900mg

Sarah's Blessing organisches 9% Vollspektrum-CBD-Öl ist in 10 ml-Glasflaschen mit tropffreien Pipetten erhältlich. Weniger als 0,2% THC

- Lindert Schmerzen, Entzündung und Übelkeit
- Lindert Angstzustände, Schlaflosigkeit und Stress
- Kann gegen Depression und ADHS helfen
- Kann helfen, das Rauchen aufzugeben und Akne zu reduzieren
- Keine psychoaktiven Auswirkungen

Rezensionen von Google:

★★★★★ Claudia Effenberg

Dort heißt es unter anderem:

„Lindert Schmerzen, Entzündungen und Übelkeit“

„Lindert Angstzustände, Schlaflosigkeit und Stress“

„Kann gegen Depression und ADHS helfen“

„Kann helfen, das Rauchen aufzugeben und Akne zu reduzieren“

Mit Schreiben vom 26.01.2024 mahnte der Kläger die Beklagte daraufhin wegen Verstoßes gegen die HCVO und LMIV ab, da die vorgenannten Aussagen unzulässige gesundheitsbezogene Angaben enthalten. Die Beklagte wurde unter Fristsetzung bis zum 16.02.2024 aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben und innerhalb von 2 Wochen ab Unterzeichnung der Unterlassungserklärung einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 242,99 an den Kläger zu zahlen.

Das Abmahnschreiben vom 26.01.2024 wurde der Beklagten sowohl per Einschreiben mit Rückschein als auch mit E-Mail vom 26.01.2024 übermittelt und ging dieser zu.

II.

Der aufgrund der Säumnis nach § 331 I, III ZPO zugrunde zu legende Tatsachenvortrag des Klägers ist wie folgt rechtlich zu würdigen.

1. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 I 1 Nr. 2 UKlaG, § 32 ZPO.

Das Vereinigte Königreich ist infolge seines Austritts aus der Europäischen Union und Ablauf des in Art. 126 AA vorgesehenen Übergangszeitraums seit dem 31. Dezember 2020 kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein Drittstaat (BGH, Beschluss vom 15. Juni 2021 – II ZB 35/20, NJW-RR 2021, 1207 Rn. 42). Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union berührt für sich genommen die Anwendbarkeit der EuGVVO in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und deshalb auch in Deutschland grundsätzlich nicht. Etwas Anderes könnte sich nur ergeben, wenn dem Austrittsabkommen eine

Regelung zu entnehmen wäre, dass Bestimmungen der EuGVVO im Verhältnis zu Großbritannien als Drittstaat nicht anzuwenden seien. Ein Anhalt für eine solche Vertragsregelung findet sich im Austrittsabkommen jedoch nicht. Vielmehr sieht das Austrittsabkommen mit Großbritannien nach Austritt im Verhältnis zur Europäischen Union als Drittstaat an (BGH Urt. v. 7.10.2025 – II ZR 109/24, BeckRS 2025, 27336 Rn. 16).

Art. 6 I EuGVVO bestimmt, dass sich vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Art. 18 I, 21 II, 24, 25 EuGVVO die Zuständigkeit eines Gerichts eines jeden Mitgliedstaates nach dessen eigenem Recht richtet, wenn ein Beklagter keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union hat. Die Zuständigkeit bestimmt sich daher nach deutschem Verfahrensrecht.

Nach § 32 ZPO ist ein Gerichtsstand der unerlaubten Handlung begründet, da der Kläger mit dem Verstoß gegen die HCVO eine unerlaubte Handlung vorgetragen hat. Gleiches folgt aus § 6 I 2 Nr 2 UKlaG. Entscheidend ist hierbei der Erfolgsort der Wettbewerbsverletzung, der sich nach dem Internet-Auftritt und dem Erfolgsort bestimmt wird (vgl. KG, Urteil vom 27.11.2015 - 5 U 20/14). Die Beklagte, die keine gewerbliche Niederlassung in Deutschland hat, bewarb über die deutsche Webseite <https://www.sarahsblessinö.de/unsere-pfprodukte/9-vollspektrum-cbd-oel> am 19.12.2023 in deutscher Sprache ihr Produkt gegenüber deutschen Verbrauchern, sodass der Erfolgsort der Wettbewerbsverletzung in Deutschland liegt und somit die internationale und örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main begründet ist. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 2 UKlaG.

2. Die Anwendung des deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 ROM-II-VO, wonach bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staates anzuwenden ist, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Da sich, wie oben beschrieben, der Verkauf und die Werbung an deutsche Verbraucher richten, sind die Interessen der deutschen Verbraucher beeinträchtigt worden bzw. werden wahrscheinlich beeinträchtigt.
3. Der Kläger ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 2 S. 2 UKlaG aktiv legitimiert.

4. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Werbeäußerungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 HCVO, Art. 7 Abs. 3 LMIV.

a) Art. 10 Abs. 1 HCVO und Art. 7 Abs. 1a), 3 LMIV stellen Verbraucherschutzgesetze i.S.d. §§ 2 Abs. 1, 2 S. 1, Nr. 39 UKlaG, deren Missachtung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (st. Rspr., statt vieler vgl. nur BGH, Urt. v. 19.09.2019, Az. I ZR 91/18). Für die Spürbarkeit spricht schon der bei Verbrauchern hohe Stellenwert des Rechtsgutes Gesundheit und die dementsprechend erfahrungsgemäß besonders hohe Wirksamkeit gesundheitsbezogener Angaben.

b) Bei den streitgegenständlichen Bezeichnungen handelt es sich gesundheitsbezogene Angaben i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO.

"Gesundheitsbezogen" ist die Angabe, wenn mit ihr erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Der Begriff Zusammenhang ist dabei weit zu verstehen (EuGH, GRUR 2012, 1161, Rn. 34 - Deutsches Weintor). Der Begriff gesundheitsbezogene Angabe erfasst daher jeden Zusammenhang, der die Verbesserung eines Gesundheitszustandes dank des Verzehrs eines Lebensmittels impliziert (EuGH, GRUR 2012, 1161, Rn. 35 - Deutsches Weintor; BGH, GRUR 2013, 189, Rn. 9 - Monsterbacke; BGH, GRUR 2013, 958, Rn. 10 - Vitalpilze).

Unter Beachtung der vorgenannten Definition sind die streitgegenständlichen Angaben als gesundheitsbezogene Angaben einzuordnen, da ein Zusammenhang zwischen dem Lebensmittel einerseits und der Gesundheit andererseits erklärt wird.

c) Bei den angegriffenen gesundheitsbezogenen Angaben handelt es sich auch um spezifische (Art. 10 Abs. 1 HCVO) und nicht um unspezifische (Art. 10 Abs. 3 HCVO).

Für die Abgrenzung zwischen spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO und allgemeinen, nicht-spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe gemäß Art. 10 Abs. 3 HCVO kommt es darauf an, ob mit der Angabe ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und einer Funktion des menschlichen Organismus andererseits hergestellt wird, dessen wissenschaftliche Absicherung in einem Zulassungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 HCVO oder Art. 15 bis 17 HCVO überprüft werden kann (BGH, Urt. v. 07.04.2016, Az. I ZR 81/15 = BeckRS 2016, 17193 Tz. 24 - Repair-Kapseln; BGH, Urt. v. 10.12.2015, Az. I ZR 222/13 = GRUR 2016, 412 Tz. 26 - Lernstark; OLG München, Urt. v. 31.10.2019, Az. 29 U 2177/19 = GRUR-RS 2019, 36005 Tz. 9).

Ein solcher wissenschaftlich überprüfbarer Wirkungszusammenhang ist vorliegend gegeben.

Mit den streitgegenständlichen Angaben wird jeweils ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen dem beworbenen Produkt „9% CBD-ÖL 900mg“ und den darin enthaltenen Produktbestandteilen einerseits und der physischen und psychischen Gesundheitsförderung andererseits hergestellt. Die streitgegenständliche Produktbezeichnung wird von den angesprochenen Verbraucherinnen und Verbrauchern dahingehend verstanden, dass die Einnahme des Produktes „9% CBD-ÖL 900mg“ die Schmerzlinderung, Entzündungshemmung, Reduktion von Überreiztheit, Linderung von Angstzuständen, Verbesserung des Schlafs, Verringerung von Stress, sowie die Unterstützung bei Depressionen, ADHS, Raucherentwöhnung und Aknebekämpfung zur Folge hat.

- d) Die streitgegenständlichen Angaben sind in der die Liste der zugelassenen Angaben (Verordnung (EU) 432/2012) nicht enthalten, sodass der Erlaubnisvorbehalt nicht greift und die beanstandete Angabe unzulässig ist. Spezifische gesundheitsbezogene Angaben sind nach Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 3 bis 7 HCVO und den speziellen Anforderungen gemäß Art. 10 bis 19 HCVO genügen

und gemäß der Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13, 14 HCVO aufgenommen sind.

5. Neben dem Unterlassungsanspruch steht dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 13 Abs. 3 UWG und § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG in Höhe von € 242,99 zu. Der im Antrag zu 2. geltend gemachte Forderungsbetrag in Höhe von € 242,99 wurde der Höhe nach auf Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt.
6. Der Betrag ist gemäß §§ 286, 298 BGB ab dem 02.03.2024 zu verzinsen, da der Beklagten im außergerichtlichen Schreiben vom 26.01.2024 eine Frist zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 16.02.2024 gesetzt wurde und spätestens zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist, ergo dem 01.03.2024, der Aufwendungsersatz hätte gezahlt werden müssen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil steht der Beklagten als säumiger Partei der Einspruch zu. Der Einspruch ist von einem Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von einem Monat ab der Zustellung des Versäumnisurteils bei dem Oberlandesgericht, Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M. durch Einreichung einer Einspruchsschrift einzulegen.

Richter am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht